

Geschäftsordnung

für den Elternbeirat am

Anna-Essinger-Gymnasium Ulm

vom 05. November 2020

Auf Grund des § 57 Elternbeirat Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (Kuru. S. 353), geändert am 27. Juni 1998 (K.u.U. S. 144) und zuletzt geändert am 28. September 2001 (K.u.U. S. 372) gibt sich der Elternbeirat des Anna-Essinger-Gymnasiums Ulm folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gelten § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung. Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre gleichberechtigten Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

§ 3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG (Angelegenheiten eines Schülers dürfen nur mit Zustimmung von dessen Eltern behandelt werden) auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirates Anwendung findet.

2. Abschnitt – Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Vorstand des Elternbeirats des Anna-Essinger-Gymnasiums besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
- (2) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (3) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 2 genannten Wahlberechtigten, wobei kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender bei mehreren Schulen desselben Schulträgers gewählt werden kann.
- (4) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 5 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand kann um maximal vier Personen erweitert werden. Die Aufgabenbereiche werden vom amtierenden Vorstand festgelegt.

Der Kassenwart und der ordentliche Vertreter für die Inforunde sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des erweiterten Vorstands.

Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Sonstige Funktionsinhaber

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Schriftführer, seinen Stellvertreter und einen Kassenverwalter. Die Funktion des Schriftführers und des Kassenverwalters können durch dieselbe Person ausgeführt werden.

Des Weiteren bestellt der Elternbeirat einen Vertreter und zwei Stellvertreter für die Inforunde.

Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

§ 7 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Ist der Vorstand insgesamt verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen mit einer Frist von einer Woche. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 8 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 7 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter für die Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Wahl die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 9) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
 1. das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer – unter Feststellung der Wählbarkeit (§ 9) in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 10 Abs. 1 Nr. 5) abzugeben;

3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 1. Briefwahl ist als Mittel der geheimen Wahl bei virtuellen Sitzungen zulässig;
 2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in zwei getrennten Wahlgängen zu wählen;
 3. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird kein Antrag auf geheime Wahl gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
 4. Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
 5. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 8 Abs. 4 Nr. 2) abzugeben.
 6. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl des Schriftführers, des erweiterten Vorstands und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter geleitet wird.
- (3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheidet der Elternbeiratsvorstand über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag geheimen Wahl zu entsprechen.

§ 11 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seiner Stellvertreter gelten folgende Regelungen:
 1. Die Amtszeit dauert ein Schuljahr, sie kann jedoch vom Elternbeirat auch auf zwei Schuljahre festgesetzt werden. Dies ist in der Elternbeiratskonferenz abzustimmen.
 2. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres, bzw. der festgelegten Amtszeit nach Ziffer 1. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Der Elternbeiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend weiter bis zur Wahl des neuen Elternbeirates. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

3. Das Amt des Elternbeiratsvorsitzenden erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt. Der Elternbeiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 15 Abs. 1 und 3.
 - a) Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt
 - b) Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder der Vorstand nicht mehr aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter gem. § 4 Abs. 1 besteht.
 - c) Für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 10 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt – Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 12 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates, seiner Stellvertreter und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 10 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- (1) Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Wahl kann in derselben Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden. Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.
- (3) Neben dem Elternbeiratsvorsitzenden sind zwei weitere Vertreter in die Schulkonferenz zu wählen. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung.
- (4) Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt - Wahlanfechtung

§ 13 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- (1) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen wurden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
- (4) Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
- (5) Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
- (6) Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Wird diese Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt – Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Kassenverwalter fungiert gleichzeitig als Verbindungsorgan zum Förderverein der AES.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie weitere gewählte Vertreter (siehe § 6) repräsentieren die Eltern in der Inforunde.

§ 15 Sitzungen, Einladungen

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den

Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens fünf Mitglieder
 - oder
 - b) der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragt.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

§ 16 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder und der/die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner bei Beschlussfähigkeit anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen durch Zuruf oder Handzeichen abgestimmt, sofern kein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung wünscht.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage, auch per Email, abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich oder per Email darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit Ja oder Nein schriftlich oder per Email abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 17 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus mindestens einem Mitglied des Elternbeirates und weiteren Eltern der Schule bestehen.

§ 18 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter / Elternvertreter gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

- (1) Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
- (2) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.

- (3) Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt – Beitragserhebung, Kassenführung

§ 19 Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge von den Eltern aller Schüler erheben.

§ 20 Elternkasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden mit dessen Stellvertreter.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr – vor der ersten Elternbeiratssitzung des beginnenden neuen Schuljahres – die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.
- (3) Elternbeiratsvorsitz und Kassenführer sind in der Elternbeiratskonferenz mit einfacher Mehrheit zu entlasten.
- (4) Ausgaben bis zu einer Höhe von 50 € je Einzelbetrag und insgesamt maximal 250 € im Schuljahr bedürfen nicht der Genehmigung durch den Elternbeirat. Sie werden entweder durch die Zustimmung beider Elternbeiratsvorsitzenden oder durch die Zustimmung eines Elternbeiratsvorsitzenden und 2 Personen aus dem erweiterten Vorstand genehmigt. Ausgaben darüber hinaus müssen durch den Elternbeirat mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Die Genehmigung kann im E-Mail-Umlaufverfahren mit einer 2-Wochen-Frist erfolgen.

7. Abschnitt – Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Ulm, 05.11.2020

Die Vorsitzende des Elternbeirats:

Stefanie Stollmaier _____
Unterschrift

Die 1. stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats:

Nicole Dietz _____
Unterschrift

Der Schriftführer _____
Unterschrift

(Geschäftsordnung im Original gezeichnet)